

## **Mitgliedsvertrag**

zwischen  
Galopp-Club Talhof, Mittelberg 9, D 76571 Gaggenau  
vertreten durch Herrn Michael Kostrewa und Frau Simone Loße  
Mittelberg 9, D-76571 Gaggenau

nachfolgend: Vertreter genannt

und

.....

.....

.....

.....

nachfolgend: Clubmitglied genannt

wird nachfolgender Mitgliedsvertrag geschlossen.

### **§ 1. Allgemeines**

Die Vertreter betreiben unter dem Namen „Galopp-Club Talhof“ einen Vollblutrennstall mit Sitz in Gaggenau. Der „Galopp-Club Talhof“ – in Folge „GCT“ genannt - ist eine Gemeinschaft mit dem Ziel Galopprennpferde zu unterhalten und sie an Rennen teilnehmen zulassen.

Der Club ist kein eingetragener Verein, sondern ein Zusammenschluss von Galoppsportfreunden. Der „GCT“ wird ausschließlich Pferde an Flachrennen teilnehmen lassen. Hindernisrennen sind ausgeschlossen.

Trainer für den „GCT“ ist der Rennpferdetrainer Werner Hefter mit Sitz in Iffezheim. Alle Pferde des „GCT“ sind für die Dauer von einem Jahr gepachtet. Sollte ein Pferd im Laufe des Jahres dauerhaft verletzt sein, so werden die Vertreter versuchen dieses durch ein anderes Pacht Pferd zu ersetzen, ohne dass das Clubmitglied daraus ein Sonderkündigungsrecht ableiten kann.

### **§ 2. Beiträge**

Insgesamt werden am „GCT“ maximal 10 Club-Antelle pro Pferd und für die Dauer von einem Jahr vergeben (01. Januar bis 31. Dezember). Die Höhe des Beitrags wird vom Clubmitglied selbst festgelegt, beträgt jedoch mindestens 50,00 Euro (in Worten: Fünfzig Euro) pro Monat.

Das oben genannte Clubmitglied tritt mit seiner Unterschrift dem „GCT“ als Mitglied bei und vereinbart einen monatlichen Club-Beitrag in Höhe von 100 Euro.

Das Clubmitglied beteiligt sich für ein Jahr am „GCT“. Er zahlt zusätzlich eine einmalige, jährliche Pauschale in Höhe von 12,50 Euro (Zwölf Euro Fünfzig Cent). Die Beitragszahlungen sind vierteljährlich im Voraus fällig. Es kann abweichend hiervon eine monatliche Zahlung vereinbart werden.

Der Betrag ist nach Rechnungsstellung sofort fällig und auf das Konto Nr. 0106211 bei der Deutschen Bank AG (BLZ 660 700 01) einzuzahlen.

### **§ 3. Dauer und stillschweigende Verlängerung**

Die Mitgliedschaft am „GCT“ beginnt immer zum 01. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres, dies gilt auch für einen Eintritt nach dem 01. Januar. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. September des laufenden Jahres gekündigt wird.

### **§ 4. Geschäftsführung**

Der Club wird geleitet von Herrn Michael Kostrewa und Frau Simone Loße. Beide Personen sind gegenüber dem Dachverband (Direktorium für Vollblutzucht- und Rennen, Köln) Einzelvertretungsbefugt und verantwortlich. Die o.g. Personen sind die alleinigen Ansprechpartner in allen Belangen, die das/die Pferd(e) oder den „GCT“ betreffen. Sie verpflichten sich den Galoppclub im Sinne aller

## **Galopp-Club Talhof**

M. Kostrewa, & S. Loße  
Mittelberg 9

D-76571 Gaggenau-Mittelberg

<http://www.gestuet-talhof.de>

Telefon: +49(0)7204-9346590

Telefax: +49(0)7204-947006

E-Mail: [club@gestuet-talhof.de](mailto:club@gestuet-talhof.de)

## **Bankverbindung**

Deutsche Bank Baden-Baden

BLZ: 662 700 01

Konto: 010 62 11

den „GCT“ betreffen. Sie verpflichten sich den Galoppclub im Sinne aller Clubmitglieder zu leiten und diese in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Quartal, über die Entwicklung des Clubs zu informieren. Auch die Information in elektronischer Form (Internet, E-Mail) gilt als vereinbart.

## § 5. Gewinn- und Kostenverteilung

Der Anteil am Gewinn und den Kosten des „Galopp Club Talhof“ je Clubmitglied errechnet sich in Abhängigkeit zu den Beiträgen aller Clubmitglieder. Hierbei ergibt die Summe aller eingenommenen Clubbeiträge 100%. Das Verhältnis der vom Clubmitglied bezahlten Beiträge zu den Gesamtbeiträgen ergibt das Beteiligungsverhältnis.

Der Gewinn wird nach dem folgend beschriebenen Verfahren ermittelt und dem Clubmitglied entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zugeschrieben.

Grundlage der Gewinnbeteiligung sind die erzielten Renngewinne. Diese sind Sieggelder, Platzgelder, Besitzerprämien und nicht verbrauchte eingezahlte Beiträge. Da die Pferde alle gepachtet sind und dem „GCT“ somit keine Kosten für den Ankauf der Pferde entstehen, erhält der Verpächter von dem gewonnenen Netto-Geldpreis 20%.

Der Netto-Geldpreis ist der Renngewinn abzgl. der Kosten der Nennungen, Kosten der Transporte, die entstandenen Rittgelder, die gemäß deutscher Rennordnung vorgeschriebenen Gewinnprozente (diese Prozentvereinbarung gilt in gleicher Größenordnung auch für im Ausland gewonnene Geldpreise) sowie die Kosten für die Betreuung am Rennplatz. Weitere Kosten werden dem Renngewinn nicht in Abzug gebracht. Gewinnt ein Pferd keine Geldpreise, so hat das Club-Mitglied für die entstandenen Kosten keine Nachschußpflicht. Der so letztendlich ermittelte Restgewinn ist dem Clubmitglied entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis auf das interne Konto zuzuschreiben. Die Gutschrift ist spätestens zum Ende des Quartals in dem der Geldpreis dem Verrechnungskonto des „GCT“ beim Direktorium für Vollblutzucht- und Rennen gutgeschrieben wurde zu erstellen. Die Auszahlung des internen Kontos des Clubmitglieds erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

## § 6. Übertragung von Rechten

Die Abtretung oder sonstige Verfügung über seinen Anteil sowie sein Anspruch auf Gewinnauszahlung darf das Clubmitglied nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der Vertreter vornehmen.

## § 7. Kündigung

Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht durch eingeschriebenen Brief durch das Clubmitglied bis zum 30. September des laufenden Jahres gekündigt wird. Clubmitglieder, die mehr als 10 Tage die Zahlung ihres Beitrags versäumt haben, können nach schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 3 weiteren Tagen als Clubmitglied ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bis dahin erwirtschafteter Erträge oder Rückforderungen eingezahlter Beträge.

Die Vertreter haben kein reguläres Kündigungsrecht gegenüber dem Clubmitglied, es sei den, dass das Clubmitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Dieser Umstand berechtigt die Vertreter den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung spätestens zum Ende des laufenden Jahres zu kündigen.

## § 8. Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die rechtlich wirksam ist und der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Die Parteien erkennen die Schiedsgerichtsbarkeit des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. Köln an.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort      Unterschrift Clubmitglied

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort      Unterschrift Galopp Club Talhof